

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Krischok (SPD) vom 05.10.11

und Antwort des Senats

Betr.: Ausgleichsplanungen für XFEL von DESY – Weitere Nachfragen zu den konkreten Ausgleichflächen

In der Drs. 19/6193 stellte der Senat den Umsetzungsstand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar und räumte ein, dass ein Teil der Maßnahmen noch nicht umgesetzt sei, da sich Änderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der für die Maßnahmen benötigten Flächen und hinsichtlich der Umsetzung des Eingriffsvorhabens ergeben hätten und daher die entsprechenden Planungen überarbeitet würden.

In der Drs. 20/1512 erläutert der Senat, dass dem Vorhabenträger nicht alle im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten. Dadurch wären Ergänzungen und Umplanungen durch DESY erforderlich geworden: Eine Konkretisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) läge den zuständigen Behörden vor und würde gegenwärtig zwischen DESY und den beteiligten Behörden abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Grundstücke/Flächen stehen nicht mehr für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung? Bitte ausführen und nach Möglichkeit angeben, warum die besagten Flächen nach dem Planfeststellungsbeschluss nun nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Angabe kann auch gerne tabellarisch erfolgen.*

Die Flurstücke 937, 5424 und eine Teilfläche des Flurstücks 922 der Gemarkung Osdorf, insgesamt circa 39.037 m², stehen nicht als Kompensationsflächen zur Verfügung, da der freihändige Erwerb gescheitert ist. Eine Ermächtigung zur Enteignung von Kompensationsflächen ist laut Planfeststellungsbeschluss nicht gegeben.

- 2. Welche Grundstücke/Flächen sind nun als Ersatz im Rahmen der Konkretisierung des oben genannten Landschaftsplanerischen Begleitplans vorgesehen? Diese Angabe kann auch gerne tabellarisch erfolgen.*

Alternative Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der derzeitigen Abstimmung zwischen DESY und den beteiligten Behörden zur Konkretisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die genauen Flächen hierfür stehen noch nicht fest.

- 3. Welche Konsequenzen werden für den geltenden Planfeststellungsbeschluss gezogen, wenn – wie im vorliegenden Falle – Teile nicht umzusetzen sind? Welche Rechtsinstrumente stehen zur Verfügung, um den geltenden Planfeststellungsbeschluss (dennoch) umzusetzen?*

Die Planfeststellungsbehörde hat die Möglichkeit, dass ein Teil der Ausgleichsflächen DESY nicht zur Verfügung gestellt werden kann, bereits in ihrem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt und festgelegt, dass die Vorhabensträgerin in diesem Fall alternative Ersatzmaßnahmen zu entwickeln hat. Der Planfeststellungsbeschluss sieht außerdem eine Ersatzzahlung für den Fall vor, dass auch keine alternativen Maßnahmen möglich sind. Insofern ist der Planfeststellungsbeschluss umsetzbar.

4. *Muss eine Realisierbarkeit und Verfügbarkeit von Flächen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden?*

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und Alternativen für den Fall festgesetzt, dass Flächen trotz Ankaufbemühungen nicht zur Verfügung stehen.